



PRIVAT

...MIT UNS BEWEGT
SICH WAS!



TOP NEWS

- / Vollkaskoversicherung für Fahrer
- / Hochwasserschäden – neue Regelungen

WEITERER INHALT

- / Sicherheitstipp Lithium-Akkus
- / Auslandsurlaub? Nicht vergessen!
- / Änderung der persönlichen Angaben zum Versicherungsschutz
- / Elektronische Schließzylinder und Schließsysteme



Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, dass wir Ihnen bereits zum vierten Mal unser WIASS aktuell Privat, den Newsletter für Privatkunden der Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG präsentieren dürfen.

Unseren Newsletter haben wir wieder mit Sorgfalt für Sie zusammengestellt und mit aktuellen Themen gefüllt. Bereits Albert Einstein sagte: „Wichtig ist, dass man nie aufhört zu fragen.“ Also fragen Sie uns – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Da auch wir unseren Beitrag zum Umweltschutz leisten möchten, lassen wir Ihnen Ihre Rechnungen gerne in elektronischer Form zukommen. Wir freuen uns sehr, dass bereits viele unserer Kunden diesen Service nutzen und somit helfen, die „Papierberge“ abzuschaffen.

Gerne können auch Sie uns Ihre E-Mail-Adresse per E-Mail an amb@wiass.com mitteilen oder unter www.wiass.com/service/service-sonstige-aenderungen/ eintragen. Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Für die kommende Zeit wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie viel Gesundheit sowie sonnige Herbsttage.

Herzliche Grüße!

Robert Ostermann
Vorstand

Fahrschutzversicherung oder Fahrschutz-Police Eine „Vollkaskoversicherung“ für den Fahrer

Es passiert in der Dämmerung! Auf dem Nachhauseweg übersieht Herr Müller beim Linksabbiegen einen entgegenkommenden PKW und es kommt zu einem schweren Zusammenstoß. Herr Müller verletzt sich an der Halswirbelsäule und ist mehrere Monate arbeitsunfähig.

Bei einem selbstverschuldeten Unfall erhält der Fahrer keinerlei Leistungen aus seiner Kfz-Haftpflichtversicherung. Herr Müller braucht sich jedoch über die Kosten, die sein Unfall nach sich zieht, keine Sorgen zu machen, denn seine Fahrschutzversicherung bzw. Fahrschutzpolice erstattet ihm Schmerzensgeld, Verdienstaufschlag und eine Haushaltshilfe in Höhe von gesamt 50.000 €.

Derartige Unfälle sind leider kein Einzelfall. Laut der aktuellen Unfallstatistik* wurden im Jahr 2017 ca. 218.440 PKW-Insassen verletzt – in rund 70 % der Fälle war der Fahrer betroffen.

Wir empfehlen Ihnen daher eindringlich den Abschluss einer Fahrschutzversicherung oder Fahrschutz-Police. Diese schließt hier eine Lücke und bietet Schutz für den Fahrer (Personenschäden) bei einem selbstverursachten Schaden. Hier sind Personenschäden des Fahrers versichert, die durch unbekannte Schädiger, selbst- oder teilverschuldete Unfälle und aufgrund höherer Gewalt entstanden sind (Ausnahme z. B. bei Bewusstseinsstörungen durch Trunkenheit, Vorsatz usw.). Die Leistungen umfassen z. B. Verdienstaufschlag, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld und Leistungen für Folgeschäden (Haushaltshilfe, behindertengerechte Umbaumaßnahmen).

Neben der bereits seit ein paar Jahren von manchen Versicherungsgesellschaften angebotenen Fahrschutzversicherung gibt es neu eine sog. Fahrschutz-Police. Nachfolgend ein kurzer Vergleich:

Fahrschutzversicherung	Fahrschutz-Police
unterschiedliche Versicherungssummen - je nach Versicherungsgesellschaft - zwischen 8 Mio. € und 15 Mio. €	Versicherungssumme 1 Mio. €
fahrzeuggebundener Versicherungsschutz - der Einschluss ist bei manchen Versicherungsgesellschaften als Zusatzbaustein innerhalb des bestehenden Kfz-Haftpflichtvertrages möglich	personenbezogener Versicherungsschutz als separate Police
versicherte Person ist der jeweilige berechnete Fahrer eines versicherten Kfz	versicherte Person ist der Versicherungsnehmer
es gelten Personenschäden durch einen Unfall beim Lenken eines versicherten Fahrzeuges und die dadurch entstehenden Folgekosten versichert (je nach Versicherungsgesellschaft bei verschiedenen Fahrzeugarten möglich – in der Regel jedoch bei PKW)	es gelten Personenschäden durch einen Unfall beim Lenken eines PKW (außer Taxen und Mietwagen), Wohnmobils oder Lieferwagens (keine gewerbliche Beförderung) und die dadurch entstehenden Folgekosten versichert

Es handelt sich hier nur um einen stark verkürzten Vergleich. Für den Umfang des Versicherungsschutzes sind ausschließlich die Bedingungen der Versicherer maßgebend. | *<https://www.dvr.de/unfallstatistik/de/verkehrsteilnahme-verletzte/>

Der für Sie passende Versicherungsschutz richtet sich nach Ihren persönlichen Bedürfnissen, da Sie entweder eine bestimmte Person (Fahrschutz-Police) oder die berechtigten Fahrer eines Fahrzeuges (Fahrschutzversicherung) versichern können.

Diesem Newsletter liegt ein Fragebogen zur Kfz-Versicherung bei. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung. Sollten Sie darüber hinaus Interesse an einer Beratung und/oder an einem Angebot haben, setzen Sie sich bitte mit unserem Team der Kfz-Abteilung in Verbindung.

Tanja Ammon



NEUE REGELUNGEN FÜR GEBÄUDEBESITZER ZU ÜBERSCHWEMMUNGEN UND ELEMENTARSCHÄDEN

Hochwasserschäden - neue Regelungen

Von Wasser und Schlamm verwüstet – das sollten Gebäudebesitzer zum Thema Überschwemmungen und Elementarschäden jetzt beachten:

Viele haben das Szenario aus dem Jahr 2013 im Raum Deggendorf noch in Erinnerung, der Stadtteil Fischerdorf bis zum Hausdach unter Wasser, auf der Autobahn A3 sah man von dort gestrandeten LKWs nur noch das Führerhausdach.

„Kann bei uns nicht passieren“ – ein oft gehörtes Argument, schließlich wohnt nicht jeder an der Mündung der Isar in die Donau.

Doch die trügerische Wahrheit lautet: Nicht nur Großereignisse nehmen in dieser Richtung tendenziell zu, recht neu sind z. B. Starkregenereignisse, die punktuell auftreten. So wie letztes Jahr fast vor der Haustür unseres Standortes in Amberg. Ein Starkregenschauer hatte es im Stadtgebiet innerhalb von fünf Minuten geschafft, neben zig vollgelaufenen Kellern durch Rückstau in der Kanalisation, die Teerdecke einer Hauptstraße anzuheben. Bei uns vorm Büro - einen Kilometer entfernt - schien die Sonne.

Häufig wird argumentiert, einen entsprechenden Versicherungsschutz kann man sich sparen, schließlich springt der Staat im Notfall mit Soforthilfen ein. Abgesehen vom Tatbestand, dass diese Soforthilfen im Regelfall weit unter dem tatsächlich entstandenen Schaden liegen, gehen die Bundesländer dazu über, die Regelungen in diesem Bereich deutlich zu verschärfen.

So gibt es seit 01. Juli 2019 in Bayern klare Regeln: Für Hochwasser- oder Starkregenopfer gibt es keine Soforthilfe aus Steuergeldern mehr, wenn die Gebäude gegen Elementarschäden versicherbar gewesen wären. Eine ähnliche Regelung gibt es bereits in Sachsen; in Zukunft soll es länderübergreifend in diese Richtung gehen.

Wer sich bisher in Sachen Hochwasserhilfe darauf verlassen hat, dass es scheinbar keinen Versicherer gibt, welcher aufgrund der Lage des Gebäudes (z. B. an einem Fließgewässer) dieses nicht versichern möchte, sollte vorsichtig sein. Schon in der Vergangenheit lagen lediglich 1,7 Prozent aller Gebäude in Risikozonen mit hohem bzw. sehr hohem Risiko. Gerade hier hat sich die Annahmepolitik einiger Versicherer hinsichtlich Versicherbarkeit geändert.

Sicherlich stellt sich bei hohem Risiko auch die Frage nach dem Preis. Andererseits heißt versicherbar eben auch versicherbar, was die Soforthilfe aus Steuergeldern angeht. Was sollte man nun tun? Als kompetenter Versicherungsmakler mit freiem Marktzugang können wir Ihnen die optimale Absicherung gegen alle versicherbaren Gefahren ihres Gebäudes bieten. Denn eins sollte man nie vergessen: Ein Gebäude, egal ob privat oder gewerblich genutzt, ist im Regelfall der größte Sachwert, den man besitzt. Gerade hier sollte daher der Versicherungsschutz allumfassend sein.

Gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot. Kommen Sie einfach auf uns zu.

Quellenverzeichnis:

<https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Lohnt-sich-eine-Versicherung-gegen-Hochwasser,elementarschadenversicherung100.html>

https://www.vkb.de/export/sites/vkb/_resources/pdf/versicherungen/unternehmen/2018-02-23_Elementarschadenkampagne_Information.pdf

<https://www.elementar-versichern.de/staatliche-leistungen/>

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/versicherungsschutz-fuer-elementarschaeden-11440>

Bernd Hagen

„Es ist nichts beständig(er) als die Unbeständigkeit“ (Immanuel Kant)

Viele Änderungen in Ihrem privaten Bereich wirken sich auf Ihren Versicherungsschutz aus. Um diesen aktuell zu halten und Ihrem jeweiligen Bedarf anzupassen, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Geben Sie uns daher bitte immer umgehend Nachricht, wenn sich etwas ändert, z. B. Beginn/Ende Berufsausbildung, Schule oder Studium, Änderung der beruflichen Tätig-

keit, Hauskauf oder -bau, Beginn von Pflegebedürftigkeit, Wechsel in die Selbstständigkeit, Geburt, Heirat, Partnerschaft, Todesfall, Scheidung, Unfall, Auslandsaufenthalt, Änderungen bei Kfz-Nutzung.

Wir prüfen dann für Sie, ob diese Änderungen Auswirkungen auf Ihren bestehenden Versicherungsschutz haben und dieser angepasst werden muss.

Nur so können wir alles Weitere für Sie veranlassen, damit keine Deckungslücken und finanziellen Nachteile bei einem möglichen Schadenfall entstehen.

Matthias Beer



GEFAHRPOTENTIAL BEI LITHIUM-AKKUS - SICHERHEITSTIPPS BEACHTEN

Kleiner Akku, großer Schaden! Sicherheitstipp Lithium-Akkus

Sie sind bei alltäglichen Dingen nicht mehr weg-zudenken. Ob Laptop, Digitalkamera, Smartphone oder E-Bike – all diese Geräte sind mit Lithium-Akkus ausgestattet. Diese wieder aufladbaren Hochleistungsbatterien besitzen eine sehr hohe Energiedichte und sind damit um ein Vielfaches leistungsfähiger als konventionelle Batterietypen. Bauartbedingt besitzen Lithium-Akkus dadurch aber auch ein höheres Gefahrenpotenzial und können sich bei fehlerhaftem Umgang selbst entzünden und große Schäden verursachen.

Von 2006 bis 2013 hat sich die Zahl der Brand-schäden, an denen Lithium-Akkus beteiligt waren, mehr als verfünffacht. Die Hälfte dieser Brandfälle wurde von Unterhaltungselektronik, wie Laptops und Smartphones, E-Bikes sowie elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen verursacht. Aufgrund der hohen Zellspannung von Lithium-Akkus kommt es dabei häufig auch zu Explosionen, die eine große Zerstörungskraft entwickeln können.

Häufig unterschätzte Risiken durch Lithium-Akkus

Von Brandrisiken durch Lithium-Akkus ist jeder Nutzer betroffen. Denn Lithium-Akkus sind

zwischenzeitlich überall im Einsatz, vom teuren Sportwagen bis zum Kleingerät. Sie sind so selbstverständlich geworden, dass sie keine besondere Aufmerksamkeit erhalten – bis es zu spät ist. Wegen zahlreicher Akkubrände mit Explosionsgefahr führte Samsung beispielsweise im Oktober 2016 eine weltweite Rückrufaktion des Smartphones Galaxy Note 7 durch. Anfang 2017 verursachte die Explosion eines E-Bike-Akkus einen Parkhausbrand in Hannover.

Wie aber kommt es zu solchen Bränden?

Lithium-Akkus sind elektrochemische Energiespeicher. Sie enthalten meist brennbare Elektrolyte, hauchdünne Membranen sowie weitere brennbare Bestandteile. Wird der Lithium-Akku beschädigt, zum Beispiel durch einen Sturz oder ungünstige Lagerbedingungen, kann es in einzelnen Zellen zu Kurzschlüssen mit einer Wärmeentwicklung von mehreren hundert Grad Celsius kommen. Die große Hitze zerstört alle anderen Zellen – explosionsartig wird eine große Menge Energie freigegeben. Das austretende Gas entzündet sich und setzt den gesamten Akku sowie umgebende Materialien in Brand.

Unsere Sicherheitstipps:

- Lesen Sie die technischen Produktblätter und halten Sie sich an die Vorgaben der jeweiligen Hersteller.
- Vermeiden Sie, Lithium-Akkus unmittelbaren und dauerhaft hohen Temperaturen oder Wärmequellen auszusetzen, wie zum Beispiel direkter Sonneneinstrahlung.
- Jegliche Manipulation an den Akkus und Batterieeinheiten ist zu unterlassen!
- Beaufsichtigen Sie das Laden der Akkus. Brennbare Materialien sind während des Ladevorgangs fernzuhalten.
- Weisen Akkus Verformungen auf oder besteht die Vermutung auf Beschädigung, dürfen diese nicht in Betrieb genommen werden.
- Verhindern Sie äußere Kurzschlüsse, indem Sie zum Beispiel die Pole der Lithium-Akkus durch Schutzkappen abdecken.
- Verhindern Sie innere Kurzschlüsse, indem Sie beispielsweise spezielle Sicherheitsboxen für den Transport verwenden.

Matthias Beer

Auslandsurlaub? Nicht vergessen!

Urlaub bedeutet für viele: Ausland. Einfach mal eine Luftveränderung, weg von daheim und raus aus dem Alltagstrott. Preiswerte Angebote – egal wohin – findet das Internet für einen und für Frühbucher wird's oft gleich noch ein wenig preiswerter. Da steht einem guten Start in den Urlaub im Grunde ja nichts mehr im Weg.

Im Urlaubsland dann all die neuen Eindrücke. Fremde Plätze, fremde Sitten, fremdes Essen – und fremde Krankenhäuser, falls Sie erkranken oder einen Unfall haben. Wer kommt für diese Kosten auf?

Grundsätzlich bestehen zwischen Deutschland und sehr vielen anderen Ländern bilaterale Sozialversicherungsabkommen, die (teilweise) auch die Übernahme von Behandlungskosten im Ausland durch die heimische Krankenkasse regeln – aber eben maximal in der Höhe der Kosten, die in Deutschland angefallen wären. Und nein, es sind nicht nur die USA, in denen z. B. 2.500 Euro für eine Blinddarm-OP einfach nicht ausreichen. Sich nur auf die Krankenkasse zu verlassen, kann schnell hohe Belastungen durch den verbleibenden Eigenanteil bedeuten.

Mit einer Auslandsreisekrankenversicherung lösen Sie dieses Problem. Sie bietet in der Regel für Reisen bis zu sechs Wochen Schutz und trägt die auf Reisen anfallenden Behandlungskosten. Vorsicht: Es sollte auf jeden Fall ein Tarif gewählt werden, der auch über diese sechs Wochen hinaus leistet, falls Sie längere Zeit nicht transportfähig sind. Auch hier haben wir die passende Lösung!



Elektronische Schließzylinder und Schließsysteme – Gefahr für meinen Hausrat-Versicherungsschutz?

Wer kennt es nicht, die Wohnungstür fällt hinter einem ins Schloss und der Schlüssel ist noch in der Wohnung - oder schlimmer - steckt noch von innen im Türschloss.

Wäre es da nicht besser, wenn man gar keinen Schlüssel mehr benötigt, sondern einfach einen mehrstelligen Zahlen-Code eingibt - oder seinen Finger scannen lässt - und die Tür öffnet sich?

Elektronische Schließsysteme werden zwischenzeitlich von vielen Firmen in verschiedenen Varianten angeboten und die Akzeptanz dieser neuen „Zutrittsmöglichkeiten“ steigt.

Diese neuen Systeme sind allerdings auch leicht manipulierbar und ermöglichen Dieben den Zugang, ohne dass konkret Einbruchspuren vorhanden sind. Ein Nachweis gegenüber Polizei und Versicherung wird dann schwierig, wenn Sachen aus der Wohnung gestohlen wurden.

Gelangt der Einbrecher über ein verschlossenes Fenster oder über die Terrassentür in das Haus/die Wohnung, ist der Einbruch anhand der Einbruchspuren nachvollziehbar und es ist nicht relevant, wie die Haustüre verschlossen war, da es keinen direkten Zusammenhang zu diesem Einbruch gibt.

Verschafft sich der Dieb jedoch über die Haus-/Wohnungseingangstüre Zutritt, prüft die Versicherung das Türschloss, ob dieses den Sicherheitsrichtlinien der Versicherungsgesellschaft entspricht. Wenn nicht, ist der Versicherer ggf. von der Leistung frei.

Bei mechanischen Türschlössern wird vorausgesetzt, dass das Türschloss einen von außen nicht abschraubbaren Schutzbeschlag mit einem bündigen Zylinderschloss hat. Beim Verlassen des Hauses oder der Wohnung ist das Schloss mindestens einmal abzuschließen. Bei elektronischen Schließsystemen sollte dies das System automatisch vornehmen.

Auf jeden Fall sollte jeder, der ein elektronisches System hat oder nachträglich installieren möchte, darauf achten, dass das System VdS- anerkannt ist (VdS Schadenverhütung GmbH – Europas größtes Institut für Unternehmenssicherheit).

Zudem empfehlen wir, den Versicherer über das vorhandene oder geplante System, mit Angabe des Herstellers und Typs, in Kenntnis zu setzen und sich unverändert Versicherungsschutz bestätigen zu lassen, damit es auch keinen Ärger im Versicherungsfall gibt.

Matthias Beer

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg
Telefon: 09621 4930-0
amb@wiass.com | www.wiass.com

Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)
Thilo Röhrer

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlerverordnung

Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Widerspruch:

Sollten Sie den Empfang unseres Newsletters nicht wünschen, können Sie jederzeit widersprechen.

Texte: Wenn nicht anders angegeben – WIASS AG

Fotos: © stock.adobe.com, WIASS AG

Gestaltung: www.buero-wilhelm.de